MANFRED WANDT

Die Transparenz im Versicherungswesen*

I. Einführung

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

das Thema meines Vortrags ist bewusst weit gefasst. Der Vortrag soll die *Transparenz im Versicherungswesen* in einem *weiten rechtspolitisch-soziologischen Sinne* beleuchten. Er soll sich nicht auf die Transparenz im Versicherungs*recht* beschränken.

Ich spreche gleichwohl als *Rechtswissenschaftler* zu Ihnen. Es geht deshalb in meinem Vortrag in weiten Teilen um *juristische Transparenz* im Versicherungsrecht.

In den Medien, und auch bei der Transparenzoffensive des GDV, werden beide Bereiche teilweise vermengt. *Medial* mag das opportun oder vielleicht sogar geboten sein. Hinsichtlich der Diskussion über Transparenz als rechtswissenschaftliches Kriterium ist diese Verwischung jedoch eher schädlich, weil sie dogmatische Intransparenzen mit sich bringt.

Mit dieser Vorbemerkung komme ich zu meiner *ersten These*. Sie lautet:

1. Versicherung ist ein immanent transparenzgefährdetes Produkt

Viele würden nicht so zurückhaltend formulieren, sondern ohne Zögern sagen, Versicherung ist notwendig intransparent[1].

Diese Ansicht ist so weit verbreitet, dass selbst mein Antwortschreiben auf die freundliche Einladung zu diesem Vortrag lautete, ich sei gern bereit, über die *In*transparenz im Versicherungswesen zu sprechen. Wie es zu dieser Formulierung gekommen ist, war im Nachhinein nicht zu klären; vielleicht hat meine Sekretärin beim Abtippen des Bandes *das* gehört, was sie hören wollte. Als ich es bemerkte, habe ich unseren Gastgeber aber sogleich geschrieben, dass es mir fern lag, den Titel meines Vortrags eigenmächtig zu ändern.

---

* Ich danke meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Frau Rechtsreferendarin *Hannah Ehlers* LL.M. Eur. für ihre wertvolle Unterstützung.

[1] Es wird bisweilen sogar der Verdacht geäußert, eine gewisse Intransparenz werde von den Versicherern mutwillig herbeigeführt. So weist beispielsweise *Basedow* darauf hin, dass Versicherungsunternehmen immer wieder der Versuchung erlegen seien, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen besonders kompliziert zu gestalten, um so „den Umfang ihrer Leistungspflichten hinter einem sprachlichen Schleier zu verbergen"; vgl. *Basedow*, VersR 1999, 1045; siehe dazu jedoch auch die Ausführungen zur Notwendigkeit einer Risikodifferenzierung unter I. 1.

Woraus resultiert die immanente Transparenzgefährdung von Versicherung?

Versicherung ist ein *Rechtsprodukt* [2]. Seine Immaterialität verhindert die unmittelbare Anschauung. Einziges Anschauungsobjekt sind die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, denen deshalb eine herausragende Bedeutung zukommt – darauf ist an anderer Stelle noch einzugehen. Immerhin ist Versicherung jedenfalls kein vollständig „unsichtbares Gut", wie es teilweise bezeichnet wird[3].

Die *Verkörperung des Rechtsprodukts erfolgt allerdings allein in Papier und Sprache.* Dabei geht es nicht nur um Sprache allgemein, was heutzutage für manchen schon schlimm genug ist, sondern schlimmer noch um Rechtssprache. Diese ist Fachsprache und als solche in erhöhtem Maße anfällig für Intransparenz jedenfalls gegenüber „Nicht-Fachleuten" (aber wie die Erfahrung zeigt nicht nur gegenüber diesen).

Dies macht Versicherung notwendig zu einem komplizierten und erklärungsbedürftigen Produkt[4]. Insbesondere produktspezifische Differenzierungen durch primäre Risikobeschreibung, sekundäre Risikoausschlüsse und tertiäre Rückeinschlüsse sind für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht einfach zu begreifen.

Ein Höchstmaß an sprachlicher Präzision kann der Verständlichkeit abträglich sein; dies gilt für Rechtssprache in gesteigertem Maße. Dies ist bis zu einem gewissen Grad jedoch unvermeidbar, wenn die vertraglichen Regelungen, insbesondere also die allgemeinen Versicherungsbedingungen, ihre Funktion als exakte Beschreibungen und präzise Abgrenzungen erfüllen sollen.

Gleichwohl – so meine *zweite These* –

2. Transparenz ist ein berechtigtes Ziel des Verbraucherschutzes. Transparenz ist juristisch und ökonomisch erstrebenswert

Die rechtspolitische Maxime lautet derzeit: „Wir wollen *mehr* Verbraucherschutz, deshalb wollen wir *mehr* Transparenz".

Wissenschaftlich betrachtet hat diese Aussage die Qualität einer Sprechblase. Wenn es wie im Versicherungsrecht um Verbraucherschutz im *Vertragsrecht* geht, muss man differenzierter urteilen. Zum einen geht es nämlich um einen ausgewogenen Ausgleich zwischen Vertragsparteien mit gegenläufigen Interessen. Zum anderen erzeugt Verbraucherschutz *Kosten*, die im Ergebnis die Verbraucher über den Preis selbst aufbringen müssen. *Verbraucherschutz ist daher stets auch Schutz der Verbraucher vor überzogenem Verbraucherschutz.*

Im Versicherungsrecht wirkt sich dies besonders aus, weil Versicherung wesensmäßig ein Versichertenkollektiv zugrunde liegt. Hier geht es zusätzlich um *Verteilungsgerechtigkeit*. Denn die Begünstigung einer Gruppe von Verbrauchern kann über die

---

[2] Vgl. nur *Dreher*, Die Versicherung als Rechtsprodukt, 1991.

[3] Vgl. *Hübner*, FS Lorenz, 1994, S. 317 f.; *ders.*, Auswirkungen der Deregulierung des Aufsichtsrechts auf den Versicherungsvertrieb – Rechtliche Grundlagen – Heft 60 der Mannheimer Vorträge zur Versicherungswissenschaft, 1994, S. 4.

[4] Vgl. *Weyers/Wandt*, Versicherungsvertragsrecht, 2003, Rn. 8.

Erhöhung der Prämien oder über die Absenkung von Überschussbeteiligung mit einer Schlechterstellung anderer Gruppen von Verbrauchern einhergehen.

Ein gutes Beispiel gibt die bereits angesprochene Produktgestaltung durch primäre Risikobeschreibung, sekundäre Risikoausschlüsse und tertiäre Rückeinschlüsse, die unter Transparenzgesichtspunkten natürlich skeptisch zu betrachten ist. Diese Produktgestaltung ist aber bekanntlich *nicht* willkürlich gewählt, damit sich der Versicherer für den Versicherungsfall juristische Hintertüren offen hält, wie Kunden verbreitet meinen. Die Feinabstufung hat vielmehr den Zweck, die typischen Bedürfnisse der Versicherungsnehmer zu möglichst adäquater Prämie zu befriedigen. Man könnte auf derartige Abgrenzungen und Differenzierungen weitgehend verzichten und dadurch die Produktgestaltung insgesamt transparenter gestalten. Dies hätte aber seinen Preis. Der Versicherungsschutz wäre nicht mehr maßgeschneidert auf die typischen Interessen der Versicherungsnehmer, sondern ein großer Teil des Versichertenkollektivs mit „normalen" Risiken würde dann einen kleinen Teil des Kollektivs mit außergewöhnlichen Risiken subventionieren.

Der Gesetzgeber und die wie der Gesetzgeber wirkende Rechtsprechung müssen deshalb die Kosten und die Effekte auf das Versichertenkollektiv stets mit bedenken, wenn überlegt wird, ob die Transparenz für alle Versicherten oder für eine bestimmte Gruppe erhöht werden soll und in welchem Maß die Transparenz erhöht werden soll.

Wissenschaftlich darf man sich also mit der modernen rechtspolitischen Maxime möglichst hohen Verbraucherschutzes *nicht begnügen*, sondern man muss genauer hinschauen und sich insbesondere bewusst machen, weshalb Transparenz eine zentrale Forderung des *Verbraucherschutzes* ist.

Ich darf die allgemeine rechtliche und ökonomische Grundlegung in diesem Kreis voraussetzen und deshalb nur stichwortartig sagen: Transparenz ist Voraussetzung für die verfassungsrechtlich geschützte Parteiautonomie[5], sie ist ökonomisches Mittel zur Senkung von Transaktionskosten und sie dient institutionell dem Schutz eines funktionsfähigen Wettbewerbs[6].

II. Methoden/Versuche des Rechts, der Intransparenz abzuhelfen

Meine Damen und Herren, wenden wir uns den Methoden oder – pessimistischer, vielleicht aber realistischer formuliert – den *Versuchen des Rechts zu, die Intransparenz im Versicherungswesen möglichst gering zu halten.*

Die juristischen Methoden setzen auf den *unterschiedlichen Ebenen des „Lebenszyklus"* des Produktes Versicherung an.

---

[5] *Ebers*, Die Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung, 2001, S. 295; Vgl. hierzu auch die Ausführungen des BGH in seinem Urteil zum Hypothekenzins BGHZ 112, 115, 117 f.

[6] *Ebers*, Die Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung, 2001, S. 295 f.; *Köndgen*, NJW 1989, 943, 946 f.

1. Die Ebene der Produktgestaltung

Lassen Sie mich zunächst die *Ebene der Produktgestaltung* beleuchten.

Eine radikale Lösung des Problems der Produkttransparenz könnte darin liegen, *von staatlicher Seite Einheitsprodukte vorzuschreiben.* Kann der Versicherungsnehmer davon ausgehen, auf dem Markt weitgehend einheitlich gestaltete Produkte vorzufinden, bedarf es – verkürzt dargestellt – nur noch eines Preisvergleiches, um das für ihn optimale Produkt zu finden. Dieser Regulierungsansatz war dem Versicherungsbereich nicht fremd.

Aus ökonomischer Sicht konnte und kann ein solcher Regulierungsansatz nicht befriedigen. Denn Transparenz soll nicht nur Preiswettbewerb, sondern echten Leistungswettbewerb, also Produktvielfalt, fördern. Bekanntlich ist dieser Lösung deshalb auch durch die EG-bedingte *Deregulierung des Versicherungsrechts,* für die verbreitet das Jahr 1994 als vorläufiges Abschlussdatum genannt wird, *eine Absage* erteilt worden.

Die mit Blick auf den Verbraucherschutz erfolgte Zurückdrängung der Einheitlichkeit der Produkte führte zu der – wiederum vom Verbraucherschutz getragenen – Forderung *einer neuartigen Transparenz, nämlich der Transparenz der einzelnen Produktinhalte, um diese miteinander vergleichen zu können*[7]. Die Forderung nach einer hinreichenden Produktinhaltstransparenz ist berechtigt; denn sie ist Voraussetzung dafür, dass – wie beabsichtigt – die Mechanismen des Marktes die hoheitliche Vorabkontrolle des Produktinhalts ersetzen können.

Die erforderliche Produkttransparenz kann der Gesetzgeber selbst sicherstellen, indem er für die einzelnen Typen von Versicherungen zwingende Vorgaben macht. Dies geschah im Zuge der Deregulierung insbesondere für die sozialpolitisch wichtigen Versicherungsarten wie die Lebens- und Krankenversicherung. Die Abschaffung der aufsichtsbehördlichen Vorabkontrolle bedingte hier zwingende gesetzliche Regelungen, um zum Schutze der Verbraucher die Mindeststandards zu gewährleisten.

Gelingen kann Produkttransparenz durch zwingende gesetzliche Vorschriften allerdings nur dann, wenn die gesetzlichen Vorschriften ihrerseits hinreichend transparent sind. In dieser Beziehung liegt nicht nur in dem 1994 deregulierten Versicherungsrecht, sondern auch im VVG-RegE noch einiges im Argen.

Ich komme auf die Frage der Gesetzestransparenz in Hinblick auf Überschussbeteiligung im zweiten Teil meines Vortrags noch zu sprechen.

Betrachten wir zunächst aber

2. Die Ebene der parteiautonomen Vertragsgestaltung

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, sich erneut ein *Spezifikum* des Versicherungsvertrages vor Augen zu führen.

---

[7] *Rosenow/Schaffelhuber*, ZIP 2001, 2212.

Kern des Versicherungsvertrages und damit der Vertragsgestaltung sind die *Allgemeinen Versicherungsbedingungen* (AVB). Während Allgemeine Geschäftsbedingungen gewöhnlich nur „Nebenaspekte" des Vertrages betreffen, bestimmen die AVB die Hauptleistung des Versicherungsvertrages selbst[8]. Aufgrund dieses Spezifikums des Versicherungsrechts ist die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäfts- beziehungsweise Versicherungsbedingungen nicht nur aus Effizienzgesichtspunkten zweckmäßig, sondern geradezu zwingend erforderlich, um dem Rechtsprodukt Versicherung[9] seine konkrete Ausformung zu verleihen[10]. So gilt der Versicherungsvertrag als das klassische Musterbeispiel des vorformulierten Standardvertrages[11].

Deshalb hat die Rechtsprechung schon sehr früh ein *AGB-rechtliches Transparenzgebot* entwickelt. Maßstab dieses Gebots ist der durchschnittliche Verbraucher, im Versicherungsrecht der *durchschnittliche Versicherungsnehmer*. Diese fiktive Figur mit dogmatischem Leben zu füllen, ist eine schwierige und facettenreiche Aufgabe. Sie hat Herrn Kollegen Lorenz, meinem geschätzten akademischen Lehrer, bereits vor einigen Jahren zu einer lesenswerten Glosse veranlasst[12].

Das Spektrum von Fragen reicht von der Frage, ob es dem durchschnittlichen Verbraucher zuzumuten ist, bei Unklarheiten nachzufragen, bis hin zu der Frage, – soviel sei als Vorgriff auf die höchstrichterliche Rechtsprechung gestattet – wie etwa eine Tabelle über vertraglich relevante Werte zu gestalten ist[13].

Im Auge zu behalten ist, dass die deutsche Rechtsprechung in der Ausformung des durchschnittlichen Verbrauchers nicht frei ist. Sie muss im weiten Bereich der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln dem gemeinschaftsrechtlichen Verbraucherleitbild gerecht werden, wie es vor allem durch die Rechtsprechung des *EuGH* definiert wurde. Der EUGH geht von einem grundsätzlich vernünftig handelnden, aufmerksamen Verbraucher aus; kurz: einem Verbraucher, der zur Selbstbestimmung fähig ist[14].

Der BGH hat sich grundsätzlich auch das Verbraucherleitbild eines „aufmerksamen Verbrauchers" zu Eigen gemacht[15]. Bisweilen scheint das Leitbild aber an ein sehr modernes Verständnis von Aufmerksamkeit ausgerichtet zu werden, etwa wenn beanstandet wird, dass eine Tabelle über Rückkaufswerte der Lebensversicherung nicht hinreichend transparent sei, weil sie einen Rückkaufswert erst ab dem dritten Jahr der Laufzeit benenne und für die ersten beiden Jahre nicht ausdrücklich den Wert Null ausweise[16].

---

[8] *Basedow*, VersR 1999, 1045.

[9] Vgl. hierzu grundlegend *Dreher*, Versicherung als Rechtsprodukt, 1991.

[10] *Rosenow/Schaffelhuber*, ZIP 2001, 2211.

[11] Stellungnahme des WSA zum Thema „Die Verbraucher auf dem Versicherungsmarkt" AblEG Nr. C 95 vom 30.3.1998, S. 72, 80.

[12] *Lorenz*, VersR 1998, 1086.

[13] Ähnliche Fragestellungen ergeben sich auch in anderen Bereichen des Wirtschaftsrechts, wie zum Beispiel im Werberecht.

[14] Zum Verbraucherbild des EuGH vgl. EuGH NJW 1995, 3243, 3244; 1998, 3183, 3184; dazu *Dreher*, JZ 1997, 167, 170 ff.; *Präve*, 100 Jahre materielle Versicherungsaufsicht in Deutschland Bd. 1, 2001, S. 201, 205; *Herrmann*, VersR 2003, 1333, 1337; *Lecheler*, in: Dauses, HdbdEU-WiR, H.V Rn. 27.

[15] Vgl. hierzu erst kürzlich BGH VersR 2006, 1066 ff.

[16] Vgl. BGH VersR 2001, 839: „Die Tabelle der Beklagten ist aber nicht in vollem Umfang geeignet, dem Versicherungsnehmer die wirtschaftlichen Nachteile vor Augen zu führen, die er im Falle einer Kündigung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass in Bezug auf das Versicherungsrecht *keine besonders großen Erwartungen* in die Person des durchschnittlichen Verbrauchers gesetzt werden. So wird die Ansicht vertreten, der durchschnittliche Verbraucher sei letztlich *nicht in der Lage, die komplexen Regelungen des Produktes Versicherung zu durchdringen*[17].

Jedenfalls in Teilbereichen ist die Annahme begründet, dass der Versicherungsnehmer nicht immer in der Lage ist, sich selbst die Auswirkungen eines Vertragsschlusses zu vergegenwärtigen – sei es, weil man es dem durchschnittlichen Versicherer nicht zutraut, die Wichtigkeit einer umfassenden Informierung zu erkennen, sei es, weil man das Produkt Versicherung als solches für zu komplex hält und deshalb annimmt, der durchschnittliche Versicherungsnehmer könne den zutreffenden Inhalt einer umfassenden Information nicht verstehen. Es liegt deshalb nahe, *anderen Personen* die Pflicht aufzuerlegen, Informationen an den Versicherungsnehmer heranzutragen, ihn aufzuklären und zu beraten, und auf diesem Weg, genauer: Umweg, zu größerer Transparenz für den VN zu gelangen.

Dies führt uns auf die Ebene der Vertragsanbahnung und des Vertragsschlusses.

Hier sieht der VVG-Regierungsentwurf sowie der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts in Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie in verstärktem Maße Informations- und Beratungspflichten des Versicherers und der Versicherungsvermittler vor.

Versicherer und Vermittler habe den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder seiner Person und Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu *befragen* und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungs-

---

oder Beitragsfreistellung hinnehmen muss. Wie sich aus § 15 ALB ergibt, belastet die Beklagte das Konto des Versicherungsnehmers sofort bei Vertragsschluss mit sämtlichen Abschlusskosten. Dazu gehören auch die gegebenenfalls erheblichen Vermittlungsprovisionen. Die Beklagte erstattet diese Beträge im Falle der Kündigung auch nicht anteilig der abgelaufenen Zeit. Dies hat zur Folge, dass der Versicherungsnehmer bei einer Kündigung innerhalb der ersten zwei Jahre überhaupt keine oder nur eine sehr geringe Leistung der Beklagten erhält. Das geht aus der Tabelle, die Bestandteil des Versicherungsscheins ist, nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit hervor. Sie weist zu Beginn keinen Rückkaufswert mit Null auf. Es reicht nicht aus, wenn der Versicherungsnehmer dies selber erst durch einen Vergleich mit den in der Tabelle angeführten Daten der Laufzeit und dem Abschlussdatum ermitteln muss. Dasselbe gilt für die beitragsfreie Versicherungssumme, die ebenfalls in der Tabelle aufgeführt ist.

Hinreichend transparent ist die Tabelle der Beklagten auch insoweit nicht, als sie insgesamt nur sieben Werte bei einer Laufzeit von 30 Jahren aufführt. Der Zusatz „Die Werte für die nicht genannten Jahre errechnen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie erhöhten sich nicht linear" gibt dem Versicherungsnehmer im Bedarfsfall keine ausreichende Kenntnis über seine Ansprüche. Der angestrebten Transparenz widerspricht es zudem, wenn auf die Tabelle in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht an der Stelle verwiesen wird, an der ein Versicherungsnehmer Informationen über den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherungssumme erwartet, wie hier bei § 6 ALB. Außerdem muss schon an dieser Stelle der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in den Grundsätzen auf die wirtschaftlichen Nachteile des Versicherungsnehmers hingewiesen werden, die ihm dadurch entstehen, dass die Beklagte seinem Konto sämtliche Abschlusskosten einschließlich der erheblichen Vermittlungsprovision schon bei Beginn der Vertragslaufzeit belastet."

[17] Dies zeigt sich auch an dem Transparenzgebot innewohnenden Element der Verhältnismäßigkeit, wonach etwa die Verpflichtung, den Inhalt einer Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und verständlich zu Formulieren nur im Rahmen des Möglichen besteht; vgl. BGHZ 106, 43, 52 f., BGH WM 1990, 1785, 1786, BGHZ 112, 115, 119.

aufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, *zu beraten* sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben und schließlich Rat und Gründe unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags *zu dokumentieren.*

Ich bitte um Nachsicht für die komplizierten Formulierungen; ich habe aber nur die Entwurfsregelungen zitiert.

Beratungspflichten sieht bereits das geltende Recht abhängig von den Umständen des Einzelfalles auf der Grundlage allgemeinen Schuldrechts vor[18]. *Wirklich neu* sind deshalb nur die *generelle Pflicht zur Durchführung einer spezifischen Risiko- und Bedarfsanalyse sowie die Dokumentationspflicht.*

Neuerungen gibt es auch *hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts der Informationserteilung und Beratung.*

Nach dem geltenden Recht können die Verbraucherinformationen einschließlich der Überlassung der AVB entweder im Zeitpunkt der Antragstellung (so genanntes Antragsmodell) oder mit Übersendung der Police erfüllt werden (Policenmodell, § 5a VVG). Beim Policenmodell hat der VN das Recht, seine vertragliche Bindung durch Widerspruch innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Information auszuschließen.

Die VVG-Kommission wollte am Policenmodell festhalten, weil es sich in der Praxis auch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes bewährt habe[19].

Der Regierungsentwurf sieht das anders. Er verlangt zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und im Hinblick auf Bedenken gegen die Richtlinienkonformität des geltenden Rechts, dass der Versicherungsnehmer informiert, aufgeklärt und beraten wird, *bevor er seine Vertragserklärung abgibt*[20].

Der Versicherungsnehmer kann nach dem Regierungsentwurf allerdings auf die rechtzeitige Erfüllung der Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflicht *verzichten* (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 2 a.E. VVG-RegE). Der Regierungsentwurf begründet dies mit dem *Leitbild eines mündigen Verbrauchers*[21]. Zum Schutze des Verbrauchers muss der Verzicht in einer gesonderten schriftlichen Erklärung geschehen. Ein Verzicht auf Aufklärung und Beratung vor Vertragsschluss setzt zusätzlich voraus, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer in der gesonderten schriftlichen Erklärung ausdrücklich darauf hinweist, dass sich ein Verzicht nachteilig auf seine Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherer einen Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 5 VVG-Regierungsentwurf geltend zu machen. Angemerkt sei, dass im Schrifttum mit Blick auf die Versicherungsvermittlerrichtlinie europarechtliche Bedenken gegen die Verzichtsmöglichkeit geltend gemacht werden[22].

Der Verzicht auf vorherige vollständige Information hat nach dem Regierungsentwurf zur Folge, dass die neue zweiwöchige Widerrufsfrist gem. § 8 VVG-RegE erst zu laufen beginnt, wenn dem Versicherungsnehmer alle Informationen vorliegen.

---

[18] *Dörner/Staudinger*, WM 2006, 1710 ff.
[19] Abschlussbericht VVG-Kommission vom 19.4.2004, S. 17 f.
[20] Begründung VVG-Regierungsentwurf, S. 150.
[21] Begründung VVG-Regierungsentwurf, S. 151.
[22] *Dörner/Staudinger*, WM 2006, 1710 ff.

Verletzt der Versicherer oder Vermittler schuldhaft seine Beratungs- und Dokumentationspflicht, kann er schadensersatzpflichtig werden (§ 6 Abs. 5 und § 63 VVG-RegE).

Die anlassbezogene Nachfrage- und Beratungspflicht sowie eine in ihrem Umfang noch durch Rechtsverordnung zu bestimmende Informationspflicht besteht *auch während der Laufzeit des Vertrages* (§§ 6 und 7 VVG-RegE).

Aus methodischer Sicht bemerkenswert ist, dass gesetzlich vorgeschriebene zusätzliche Informationspflichten häufig ihrerseits weitere Informationspflichten nach sich ziehen.

Ein Beispiel für derart gestaffelte Informationsgründe gibt der Regierungsentwurf zur Umsetzung der EG-Vermittlerrichtlinie[23]. Mit der Ausdehnung von Beratungs- und Informationspflichten auf die Versicherungsvermittler entsteht hier neuer *Transparenzbedarf hinsichtlich der Person, die für Vertragstransparenz sorgen soll*[24]. Deshalb werden zusätzlich *Informationspflichten statuiert*, die den Versicherungsnehmer in die Lage versetzen sollen, sich ein Bild über die Person des Vermittlers und der Qualität seiner Beratung zu machen[25].

Insoweit ist allerdings zu beachten: Obwohl Transparenz teilweise durch ein Mehr an Information hergestellt werden kann, verhalten sich Information und Transparenz nicht ausschließlich proportional zueinander. Vielmehr besteht die *systemimmanente Gefahr einer Informationsspirale, einer Informationshypertrophie*[26], also der Gefahr, dass zuviel an Information wiederum zur Intransparenz führt.

Im Bereich des beispielhaft genannten Vermittlerrechts scheint mir aber durchaus das rechte Maß an Information nicht überschritten.

3. Die Rechtsfolgenebene

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich dem Versicherungsrecht auch Möglichkeiten bieten, bei der Regelung der Rechtsfolgen festgestellter Intransparenz repressiv und präventiv transparenzfördernd zu wirken. In Betracht kommen hier Lösungsrechte vom Vertrag, bereicherungsrechtliche Prämienrückzahlungsansprüche, Schadenersatzansprüche sowie spezielle Rechtsfolgen der Unwirksamkeit intransparenter AVB. Ich möchte dieses weite Feld hier *nicht* betreten.

---

[23] *Reiff*, in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Hdb., 2004, § 5 Rn. 128.

[24] Vgl. *Rehberg*, WM 2005, 1011.

[25] So heißt es in § 42b VVG-Regierungsentwurf:

„Der Versicherungsmakler, der nach Absatz 1 Satz 2 auf eine eingeschränkte Auswahl hinweist, und der Versicherungsvertreter haben dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen, und die Namen der ihrem Rat zu Grunde gelegten Versicherer anzugeben. Außerdem hat der Versicherungsvertreter mitzuteilen, für welche Versicherer er seine Tätigkeit ausübt und ob er für diese ausschließlich tätig ist."

[26] *Rosenow/Schaffelhuber*, ZIP 2001, 2215; *Römer*, in: FS Lorenz 2004, S. 619 f.

4. Zur noch unzureichenden Gesetzestransparenz in der Lebensversicherung

Ein anderes Beispiel fehlender Gesetzestransparenz betrifft das vom BVerfG gerügte *Geflecht von Normen* des Versicherungsvertragsrechts, des Aufsichtsrechts, des Handels- und Bilanzrechts, in das die Lebensversicherung eingebettet ist und das insbesondere die Überschussbeteiligung prägt. Die Überschussbeteiligung ist aus verständlichen Gründen im Fokus des aktuellen Interesses. Gestatten Sie mir deshalb, darauf in wenigen Sätzen etwas näher einzugehen.

Der Regierungsentwurf verbessert die juristische Transparenz der Regelungen über die Überschussbeteiligung in Teilbereichen. Dies gilt jedoch nicht für den ausgesparten Bereich der Höhe der Beteiligung am laufenden Überschuss. Hier soll alles beim Alten bleiben, also bei § 81c Abs. 1 Satz 1 VAG und der ZR-Quotenverordnung. § 81c Abs. 1 Satz 1 VAG statuiert für die Unternehmen die aufsichtsrechtliche Verpflichtung, bei überschussberechtigten Versicherungen eine *angemessene* Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) vorzunehmen. Dies geschieht allerdings in sehr intransparenter Art und Weise. Das Kriterium der Angemessenheit der Zuführung zur RfB wird nämlich durch § 81c VAG nicht positiv definiert. Die Vorschrift begnügt sich dagegen mit dem unbestimmten Rechtsbegriff einer *un*angemessenen Zuführung zur RfB, den sie allerdings auch nicht abschließend definiert, sondern für den sie *nur beispielhaft* sagt – § 81c VAG spricht von „insbesondere" –, wann eine Unangemessenheit vorliegt. Dies geschieht für Alt- und Neubestand getrennt, was den Durchblick nicht vereinfacht.

Auch wenn der VVG-Regierungsentwurf nunmehr die Selbstverständlichkeit klarstellt, dass der Versicherungsnehmer einer kapitalbildenden Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung einen vertraglichen Anspruch auf Überschussbeteiligung hat, ist die Gesamtregelung zur Höhe der Überschussbeteiligung am Jahresüberschuss allenfalls im Sinne der Computer- und Netzwerktechnik transparent. Denn in diesem Sinne versteht man unter *Transparenz*, dass ein bestimmter Teil eines Systems (ich meine die aufsichtsrechtlichen Vorschriften des § 81c VAG und der ZR-Quotenverordnung) zwar vorhanden und in Betrieb, aber ansonsten „unsichtbar" ist und daher vom Benutzer nicht als vorhanden wahrgenommen wird.

Mein Appell an den Gesetzgeber ist deshalb, auch den Kernpunkt der Überschussbeteiligung, nämlich die Höhe der Beteiligung am laufenden Überschuss, in einem (vertrags-)rechtlichen Sinne transparent zu regeln. Anderenfalls ist trotz der Reform nicht gewährleistet, dass das Produkt Lebensversicherung langfristig zur Ruhe kommt und in Ruhe seine wichtige soziale Funktion im Bereich der Altersvorsorge erfüllen kann.

III. Fazit

Ich komme zum *Schluss* meines Vortrags mit dem in diesen Tagen gebotenen *Blick auf die anstehenden Reformen.*

Um der Reformbedürftigkeit des aus dem Jahr 1908 stammenden Versicherungsvertragsgesetzes Rechnung zu tragen, hat das Bundesjustizministerium in Jahr 2000 eine *„Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts"* eingesetzt. Deren Aufgabe war es, dem Gesetzgeber Vorschläge zu unterbreiten zu einer zeitgemäßen und übersichtlichen Gestaltung sowohl der allgemeinen Bestimmungen als auch der Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungszweigen. Hierbei sollte die Rechtsprechung und Vertragspraxis berücksichtigt werden.

Bereits in dem im Jahr 2002 veröffentlichten Zwischenbericht der Kommission identifizierte diese die *Transparenz* zugunsten des Versicherungsnehmers als ein *wesentliches Ziel einer Neuregelung des Lebensversicherungsrechts*[27].

Meine Damen und Herren,

Ziel aller Reformbemühungen muss ein Verbraucherschutz in dem Sinne sein, den Verbraucher zu stärken, seine eigenen Interessen wahrnehmen zu können. Im Hypothekenzinsurteil des BGH vom 10.7.1990 heißt es:

„Das Gesetz geht davon aus, dass der Kunde der Preisvereinbarung besondere Aufmerksamkeit widmet und sein Interesse an einem angemessenen, marktgerechten Preis selbst wahrt. Das kann er jedoch nur, wenn der Vertragsinhalt ihm ein vollständiges und wahres Bild über Art und Höhe des Preises vermittelt und ihn so auch zum Marktvergleich befähigt."

Hieraus lassen sich zwei Schlüsse ziehen: Zum einen ist davon auszugehen, dass der *Verbraucher selbst am besten zur Wahrung seiner Interessen in der Lage* ist. Nur der Verbraucher selbst handelt ausschließlich zur Wahrung seiner – von ihm selbst definierbaren – Belange. Dies ist dem Verbraucher jedoch zum anderen nur dann möglich, wenn er selbst in der Lage ist, die Konsequenzen seines Handelns einzuschätzen. Hierzu muss der Verbraucher die für seine Entscheidung maßgeblichen Informationen erhalten.

Geht man davon aus, dass eine gewisse Intransparenz – aber auch nur diese! – dem Versicherungswesen immanent ist und somit auch in Zukunft sein wird, ist es unumgänglich, dem *Versicherungsnehmer Personen und Institutionen an die Seite zu stellen, die diesen bei der Informationserfassung unterstützen und auch sonst zur Wahrung seiner Interessen beitragen.* Aus der hervorgehobenen Stellung dieser Personen ergeben sich zwangsläufig *besondere Anforderungen* an sie, insbesondere im Bereich von Qualifikation und Haftung. Insofern ist die hoffentlich bald abgeschlossene Umsetzung der europäischen Vermittler-Richtlinie ein Schritt in die richtige Richtung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

---

[27] Zwischenbericht VVG-Kommission Pt. 15 1.